

Für den Bereich des **Kommissionshandels** bleiben gemäß § 4 Abs. 2 der KommissionshandelsVO vom 26. 5. 1966 (GBl. II S. 429 ff.) die zum Verkauf übergebenen Waren bis zur Veräußerung an die privaten Abnehmer (Bürger) im Eigentum des sozialistischen Handelsunternehmens und Kommittenten. Die hierfür erzielten Erlöse sind nach dieser Bestimmung gleichfalls sozialistisches Eigentum. Sozialistisches Eigentum sind gemäß § 7 Abs. 2 des Musterkommissionshandelsvertrages (GBl. II 1966 S. 437) auch vom sozialistischen Handelsorgan dem Kommissionshandel übergebene Ausrüstungsgegenstände. Die vom Kommissionshandel zur Sicherung der Kommissionsware dem sozialistischen Handelsorgan gestellte Kautionsberechtigung nicht zur Waren- oder Geldentnahme (§ 15 Abs. 1 der 1. DB zur KommissionshandelsVO vom 26. 5. 1966 — GBl. II S. 432). Für den Zeitraum vor dem 1. 7. 1966 gelten für das Verhältnis zwischen sozialistischen Handelsbetrieben (HO oder Konsumgenossenschaft) und Kommissionshändlern grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 383 bis 406 HGB und ergänzend die Vorschriften über den Auftrag (§§ 663 bis 675 BGB).

Zur Beantwortung der strafrechtlich bedeutsamen Frage, ob sozialistisches, ihm gleichzustellendes oder privates bzw. persönliches Vermögen (Eigentum) durch eine bestimmte Straftat angegriffen wurde, ist jeweils von den konkreten Rechtsverhältnissen auszugehen. Diese Vorfragen sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu klären. Dazu gehören insbesondere solche Fragen, ob für den betreffenden Betrieb Eigentum entstanden, ob ein Eigentumsübergang vorgenommen worden ist bzw. wann der Eigentumswechsel stattgefunden hat.

So geht z. B. das zum Zwecke der Überweisung oder der Einzahlung auf ein Postsparkonto eingezahlte Geld mit der Annahme durch die Postangestellten (Einigung und Übergabe hinsichtlich der Geldscheine bzw. -münzen gem. § 929 BGB) in staatliches Eigentum über (vgl. OG St Bd. 5 S. 191, ähnlich BG Karl-Marx-Stadt, NJ 1959, S. 181); bei einem Kassierer einer gesellschaftlichen Organisation gegen Quittung bzw. Beitragsmarken abgeführte Beitragsgelder gehen mit der Übergabe in sozialistisches Eigentum über; an Mitarbeiter der sozialistischen Handelseinrichtungen z. B. für Waren oder Speisen gezahlte Geldbeträge gehen in diesem Augenblick in sozialistisches Eigentum über. Besondere Probleme entstehen dort, wo sozialistisches und persönliches Eigentum, namentlich an Geldscheinen bzw. -münzen, nicht auseinandergehalten wird, z. B. bei Handelsangestellten, die mit der Bezahlung der Waren bzw. Speisen auch Trinkgelder entgegennehmen, ohne diese sofort auszusondern, oder bei einem Gruppenkassierer einer gesellschaftlichen Organisation, der — auch aus Gründen des Geldwechsels — die vereinnahmten Beitragsgelder nicht von seinem persönlichen Geld trennt. Nach § 948 BGB entsteht durch solche Vermischung, ohne daß eine Eigentumsform untergeht, anteilmäßiges Eigentum, so daß derjenige, der sich unrechtmäßig mehr als seinen Anteil entnimmt, regelmäßig anderes, hier insbesondere sozialistisches Eigentum schädigt und dementsprechend strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann (OG NJ 1965, S. 296).